

### Wahlreform und Nationalitäten.

Eine Erwiderung an Graf Theodor Batthyany.

Wir erhalten folgende Zuschrift, die wir wegen Raummangels nur mit einiger Verspätung, aber nicht verspätet veröffentlichen:

In der „Zeit“ vom 17. Mai veröffentlichte der Vizepräsident der Karolyi-Partei, Graf Theodor Batthyany, einen bemerkenswerten Artikel, in dem er sich bemüht, nachzuweisen, daß die Forderung seiner Partei hinsichtlich einer radikalen Wahlreform in Ungarn ehrlich gemeint und von feinen Hintergedanken getragen sei. Im Interesse einer gesunden Umgestaltung der Verhältnisse in Ungarn würde es nicht schaden, diese Frage auf diesem hierzu sehr geeigneten, mehr oder weniger neutralen österreichischen Boden zu erörtern. Ich fühle mich hierzu um so mehr veranlaßt, als Graf Batthyany in seinem erwähnten Artikel auch auf meine in der „Zeit“ veröffentlichte Zuschrift reflektiert, ohne die Richtigkeit der in dieser Zuschrift enthaltenen Feststellungen in Abrede zu stellen.

In wahrhaftig wahlreformfreundlichen, aus dem ungarischen Parlament zunächst noch verpönten Kreisen Ungarns empfindet man gegenüber der Karolyi-Partei vielfach ein gewisses Mißtrauen, weil man glaubt, daß diese Partei die Forderung einer radikalen Wahlreform nur als populäres Schlagwort benütze, um taktische Vorteile gegenüber der Regierung zu erlangen, und daß sie die in radikale Kleidung gehüllte Reform so gestalten wolle, damit deren Wirkung, im Interesse der Erhaltung eines chauvinistischen politischen Systems, nicht zur Geltung kommen könne. Die ungarländischen Wahlrechtsfreunde würden es mit Freude begrüßen, wenn dieses Mißtrauen entwürzelt werden könnte. Es ist eben anzunehmen, daß eine ernsthafte Neuorientierung für die Demokratie und gegen den Chauvinismus eine große Wohltat wäre im Interesse der Völkerverbrüderung, der Festigung Ungarns und der Monarchie und im Interesse der Wiederherstellung des europäischen Friedens.

Das Mißtrauen der Wahlrechtsfreunde hat subjektive und objektive Gründe.

In der nahen Vergangenheit wurde den Führern und Mitgliedern der Karolyi-Partei von kaiserlich Franz Josef I. öfter Gelegenheit geboten, das allgemeine Wahlrecht zu verwirklichen und zu diesem Zwecke die Regierungsgewalt zu übernehmen. Julius Fusth, unter dessen Präsidium — wie Graf Batthyany in seinem Artikel erwähnt — die Partei „an die Spitze ihres Programms das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht gestellt hat“, entledigte sich seiner Aufgabe auf die Weise, daß er in seiner berühmten Audienz im Dezember 1909 die der Krone bekanntermachen unannehmbare Forderung der selbständigen Notenbank vorgebracht hat. Als im Jahre 1912, nach dem Sturze des Grafen Khuen, Radiklaus Lufacs vom Monarchen damit beauftragt wurde, mit den Führern der jetzigen Karolyi-Partei zwecks Bildung einer Wahlrechtsregierung Verhandlungen zu führen, wurden diese ebenfalls durch Verquickung mit den Notenbankforderungen vereitelt. Nach solchen Vorkommnissen ist ein gewisses Mißtrauen wohl berechtigt.

Zu Mißtrauen gibt auch die Zusammenfassung des neugebildeten Wahlrechtsblocks Anlaß. Im Interesse einer erfolgreichen Durchführung des allgemeinen Wahlrechts wäre es doch unbedingt notwendig gewesen, diesem Block auch jene Parteien anzuschließen, die die Forderung des allgemeinen Wahlrechts noch zu einer Zeit aufstellten, in der es bei anderen Parteien unbekannt war, jene Parteien, deren gesetzliche Forderungen eben nur durch ein radikales Wahlrecht ohne Hintertürchen und Klauseln verwirklicht werden können, nämlich die Nationalitätenparteien. Abgesehen davon, daß die Forderung des allgemeinen Wahlrechts seitens der Nichtmagyaren auf 1848 zurückgeht, daß also die Nichtmagyaren rechtzeitig den Anschluß an die europäische Demokratie gefunden haben, machte sich diese Forderung im Namen der Nationalitäten bereits der Nationalitätenkongress in Budapest im Jahre 1895 zu eigen. Warum wurden die Nationalitätenparteien bei der Bildung des Wahlrechtsblocks ignoriert? Warum verwirft die Karolyi-Partei ein Zusammenarbeiten mit den Nationalitätenparteien, die doch — neben den Sozialisten — die unbedingtsten Anhänger des allgemeinen Wahlrechts darstellen?

Die deutschungarische Volkspartei (nicht zu verwechseln mit den Sachsen) kommt doch für jede ernsthafte Wahlrechtsreformpolitik sicherlich in allererster Linie in Betracht, und ebenso auch die anderen nichtmagyarischen Parteien. Warum diese Scheu vor den Wahlrechtsgruppen par excellence?

Hierzu scheinen Gründe vorhanden zu sein, die das Mißtrauen nur verstärken.

Der Leitartikel der „Zeit“ vom 1. Mai hob richtig hervor, daß eine Wahlreform nie Selbstzweck sein darf, sondern nur ein Mittel, damit der wahre Wille der Bevölkerung zum Ausdruck gelange. In Ungarn sind Wahlreform und Nationalitätenpolitik zwei unzertrennliche Probleme. Ehrlich kann nur jene Wahlreform sein, die den Nationalitäten eine ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung sichert. Niemand wird so naiv sein und glauben, die nichtmagyarischen Völker ließen sich lieber von Magyaren als von ihren eigenen Stammesgenossen vertreten. Wer es also mit der Wahlreform ehrlich meint, der muß, in Anbetracht der Tatsache, daß die Nichtmagyaren beiläufig die Hälfte der Gesamtbevölkerung Ungarns ausmachen, damit rechnen, daß auch beiläufig die Hälfte der Parlamentsmitglieder aus solchen Vertretern bestehen wird, die mindestens ihres Programms vertreten werden, das der ihrer der magyarischen Radikalen Oskar Jaszi als das „Nationalitätenminimum“ bezeichnet, nämlich die Einführung der Muttersprachen als Unterrichtssprache und als Amtssprache zumindest in den beiden unteren Stufen der Administration und Gerichtsbarkeit, wo die betreffenden Nichtmagyaren konzentriert wohnen. Da diese Forderungen auch von den magyarischen radikalen Demokraten und von den Sozialdemokraten unterstützt werden, muß jeder, der eine ehrliche Wahlreform will, auch damit rechnen, daß sich in einem auf Grund dieser Reform zusammentretenden Parlament die Majorität für dieses Minimalprogramm der Nationalitäten aussprechen wird. Demgegenüber betonte Graf Karolyi in seiner Rede am 16. Dezember 1916, die Kriegsziele seiner Gesinnungsgenossen seien „Eroberungsabsichten nach Innen“, „das nationale Ungarn“ und „die Schaffung des magyarischen Nationalstaates“. „Erobern“ kann man nur etwas, was man noch nicht besitzt, „schaffen“ nur etwas, was noch nicht besteht. In Ungarn gibt es insgesamt 16.530 Volksschulen. Von diesen haben 13.026 magyarische, 436 teilweise deutsche, 418 teilweise slowakische, 2301 teilweise rumänische, 61 teilweise ruthenische Unterrichtssprache (siehe das amtliche Ungarische statistische Jahrbuch, 19. Band, Seite 348). Nach derselben amtlichen Statistik wohnen aber in Ungarn (ohne Kroatien) bei mehr als 18 Millionen Einwohnern nur kaum 10 Millionen Magyaren, die übrigen sind 2 Millionen Deutsche, 2 Millionen Slowaken, 3 Millionen Rumänen, eine halbe Million Ruthenen usw. (siehe dasselbe Jahrbuch Seite 24). Der Bevölkerungszahl gemäß sollten die Deutschen mindestens 1800, die Slowaken mindestens ebensoviel, die Ruthenen mindestens 500 Volksschulen mit der Volkssprache als Unterrichtssprache besitzen. Wie ich eben darlegte, besitzen sie nicht einmal den vierten Teil davon. Und eigentlich noch viel weniger, da selbst die bestehenden Nationalschulen nur etwa die Hälfte des Unterrichtes in den Volkssprachen erteilen, also im besten Falle zweisprachig sind. Wenn also Graf Karolyi auf Eroberungen nach Innen ausgehen will, so können sich seine Eroberungsabsichten nur auf die Begegnung selbst dieser wenigen Volksschulen beziehen, die noch bis jetzt im Besitze der ungarländischen Deutschen, Slowaken, Ruthenen und anderen Völkerschaften geblieben sind. Denn, abgesehen von der Sonderstellung der 230.000 Siebenbürger Sachsen, gibt es in Ungarn keine einzige Mittelschule mit deutscher, slowakischer oder ruthenischer Unterrichtssprache, und es gibt auch keine einzige administrative oder gerichtliche Behörde, der man die Volkssprache als Amtssprache wegerobern könnte, da aus diesen Behörden die Volkssprachen als Amtssprachen gesetzwidrig — verpönt sind.

Nun sind freilich „Eroberungsabsichten nach Innen“, beziehungsweise die „Schaffung eines magyarischen Nationalstaates“ unvereinbar mit der Forderung eines „allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes mit gerechter Einteilung der Wahlbezirke“. Wer das eine will, kann nicht zugleich auch das andere wollen, und umgekehrt. Wer eine ehrliche Wahlreform und ein ehrliches Wahlrecht will, der muß auf „innere Eroberungen“ und auf die Schaffung eines noch nicht vorhandenen Nationalstaates verzichten; tut er dies nicht, so kann er sich des Verdachtes nicht erwehren, keine Reform, sondern nur ein Reförmchen oder nur eine Scheinreform zu beabsichtigen.

Auch wäre es ein grober Irrtum zu glauben, die Nationalitätenfrage könnte einfach dadurch gelöst werden, daß „die ungarische Unabhängigkeits- und Achtundvierzigerpartei den Nationalitäten ihren Anteil an den Rechten und Pflichten aller Staatsbürger willig zuerkennt und ihnen das allgemeine Wahlrecht gern gewährt“! (S. Batthyany's Artikel.) Mit der Erteilung eines ehrlichen allgemeinen Wahlrechtes wird die Nationalitätenfrage noch nicht erledigt, sondern es wird ihre Lösung dadurch vielmehr erst begonnen. Man kann zwar diese Frage mit einer Wahlreform wohl „erledigen“, doch wird diese „Reform“ dann auch demgemäß ausfallen. Sieht man jedoch ein, daß eine ehrliche Wahlreform nur den Anfang einer Lösung der Nationalitätenprobleme bedeutet, dann müssen auch alle Eroberungsabsichten, als vollständig aussichtslos, fallen gelassen werden. Und dies würde auch die größte Wohltat für die Völker Ungarns und der Monarchie bedeuten.

Dr. F. G.